



**Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ihme,  
des Bredenbecker Baches, des Wennigser Mühlbaches und des Hirtenbaches  
in der Region Hannover**

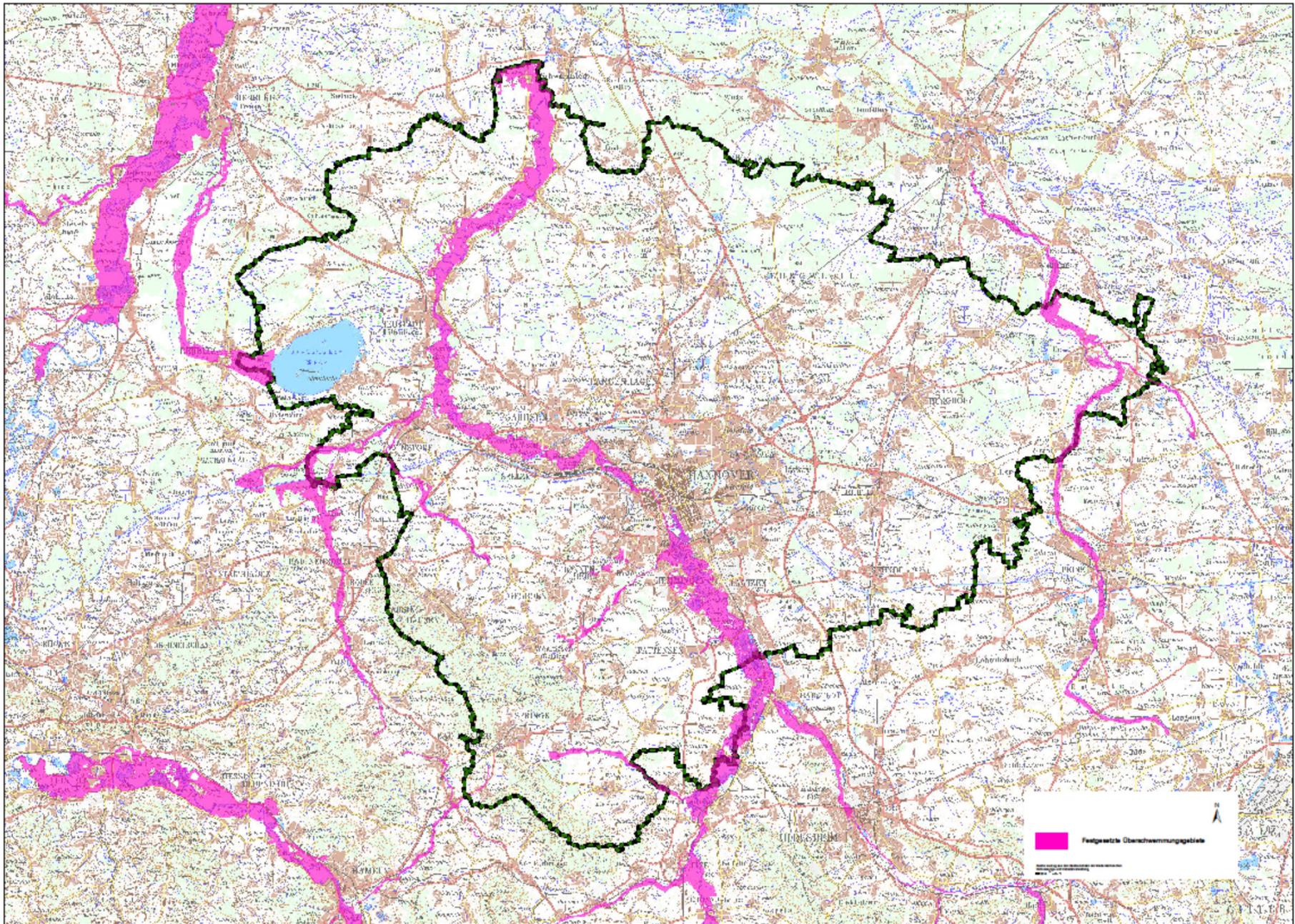
Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und § 58 Abs. 1 Nummer 5 und § 161 Nummer 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am **11.03.2014** folgende Verordnung beschlossen:

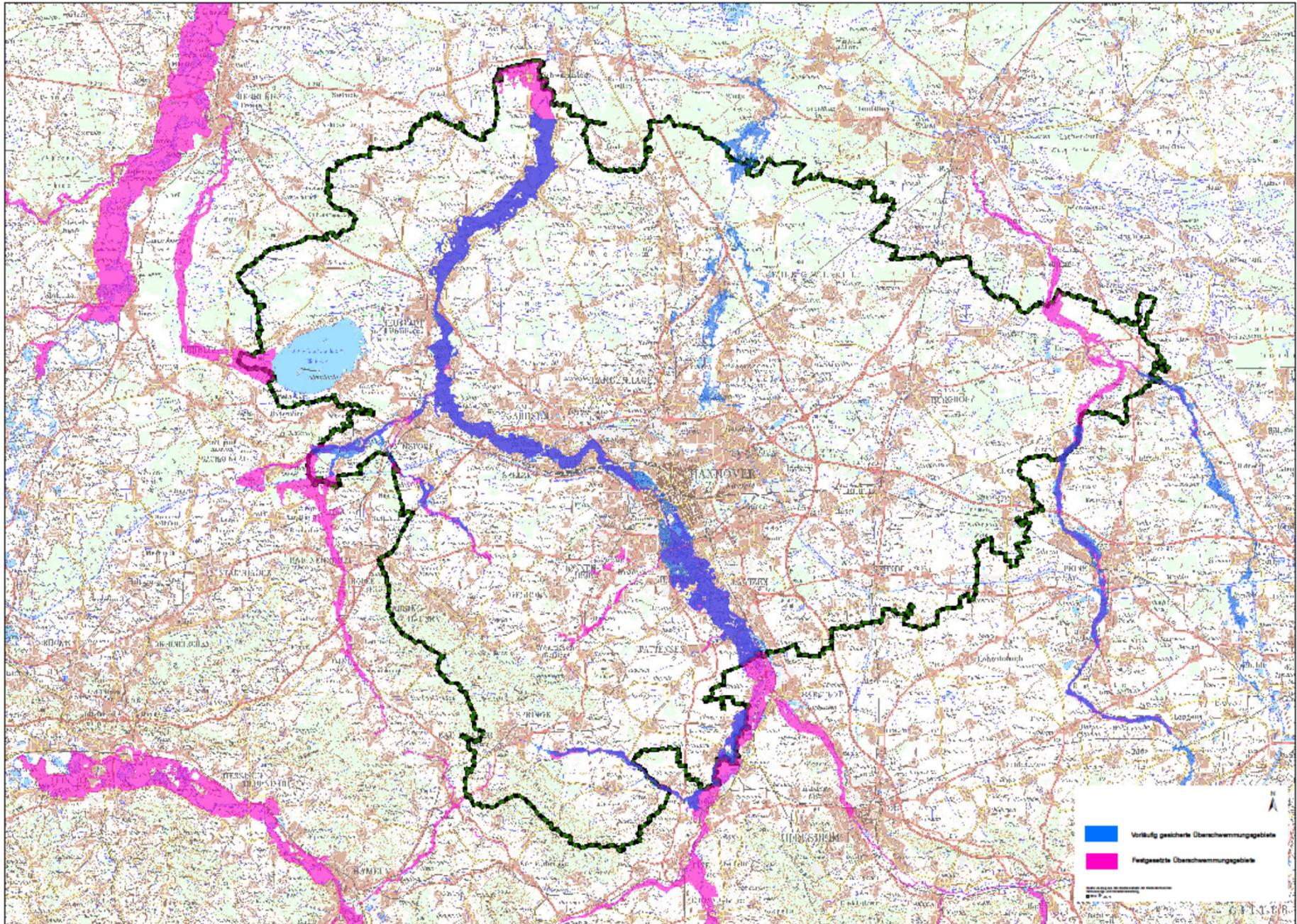
***Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete  
aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde***

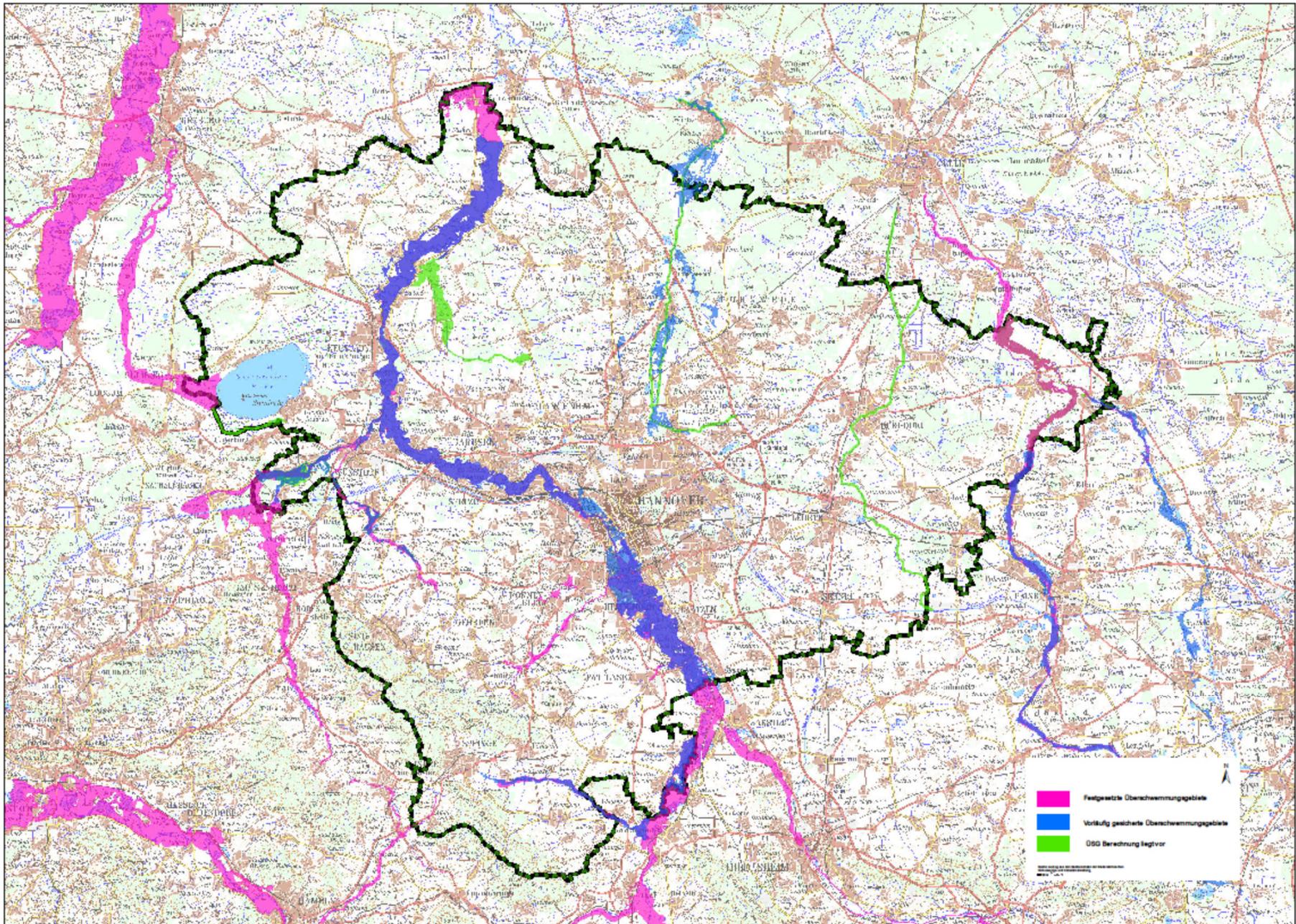
- (1) Die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist zeichnerisch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in 8 Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 bestimmt. Die Lagepläne sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung. Für die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover ist die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 70.000 beigelegt.

## *Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

- **Überschwemmungsgebiete in der Region Hannover**
- **Bearbeitungsstand**
- **Ablauf**







## Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde

### ÜSG-Bearbeitung in der Region Hannover

Übersicht: Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der Region Hannover										Stand: März 2014
gem. VO MU vom 26.11.2007 über die Gewässerstrecken, bei denen durch HW nicht nur geringfügige Schäden entstehen										
Gewässer	Bemerkungen	Tallänge in km	Auftakt	Vorstellung des Gutachtens	Benehmen	Vorläufige Sicherung	Festsetzung	Status	Festsetzungsplanung	zuständig
Leine	alte Festsetzung vom 10.10.2001 Prioritäres Gewässer HQ25 + HQ200 (liegt seit 2012 vor)	102,991		01.03.2010	01.12.2010	26.01.2011		Festsetzungsverfahren vorläufig ausgesetzt	Beginn des Verfahrens Anfang 2015	UWB
Westaue	alte Festsetzung vom 24.07.1911 am 27.09.2011 aufgehoben Prioritäres Gewässer HQ20 und HQ200	12,523						Im Festsetzungsverfahren, Erörterungstermin 03.02.2011, Stellungn. NLWKN in Dez. 2012 erwartet, NLWKN-Stellungnahme v. 17.7.2013	Fortführung der Beschlussfassung im AUK ab April 2014	UWB
Südaue		16,245			18.03.2009	29.04.2009				
Fuhse	Unterlauf festg. am <b>10.07.2007</b> , Oberlauf neu	1,220			01.12.2009	17.02.2010		Änderungsverfahren ist vorzubereiten	Änderungsverfahrensbeginn III.Quartal 2014	UWB
Erse	Unterlauf festg. am <b>10.07.2007</b> , Oberlauf neu	6,646			01.12.2009	17.02.2010				
Ihme	alte Festsetzung vom 22.4.1913	16,262	(2007)		25.02.2009	18.03.2009	11.03.2014	Erörterungstermin 12.07.2012, Ortstermine 25.09.2012; AUK 10.9.13; RA 24.9.; RV 1.10. 2013	Bekanntmachung 20.03.2014	UWB
Hirtenbach		6,200	(2007)		25.02.2009	18.03.2009				
Bredenbecker Bach		3,800	(2007)		25.02.2009	18.03.2009				
Wennigser Mühlbach		5,538	(2007)		25.02.2009	18.03.2009				
Haller	alte Festsetzung vom 23.04.1911	13,363	(2009)		21.01.2011	30.03.2011		Festsetzungsverfahrensbeginn April 2014	AUK 16.09.2014	UWB
Neuer Gehlenbach		6,812	(2009)		21.01.2011	30.03.2011				
Gestorfer Beeke		3,500	(2009)		21.01.2011	30.03.2011				
Wietze	Prioritäres Gewässer HQ 20 und HQ200	23,582	01.07.2011		09.10.2012	07.11.2012		Festsetzungsverfah. ist vorzubereiten, eine VO mit Flußgraben, Mühlengraben, Hengstbeeke	Verfahrensbeginn IV.Quartal 2014	UWB
Burgdorfer Aue/Neue Aue		34,068	(2005)	09.11.2007				in der Neuberechnung befindlich - Vorstellung am 2.4.2014		NLWKN
Alte Aue		2,879	(2005)	09.11.2007						
Flußgraben		0,573	21.04.2009	17.05.2011	18.10.2011	23.11.2011		Festsetzungsverfahren ist vorzubereiten, eine VO mit Wietze	Verfahrensbeginn IV.Quartal 2014	UWB
Mühlengraben		11,606	21.04.2009	17.05.2011	18.10.2011	23.11.2011				
Hengstbeeke		7,747	21.04.2009	17.05.2011	18.10.2011	23.11.2011				



## *Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

### ■ Ablauf – 1. Überschwemmungsgebietsermittlung/Benehmen

für die Gewässer(-abschnitte) sind die Überschwemmungsgebiete des  $HQ_{100}$  festzusetzen ...  
 ... auf der Grundlage der vom Gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten  
 → Empfehlungen zur Feststellung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten  
 Erl.MU vom 11.09.2008 (gültig bis 31.12.2013)

- |                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| – Vorabstimmung                   | NLWKN –UWB                 |
| – nach Auftragsvergabe an Büro    | NLWKN – Kommunen, UHV, UWB |
| – Erörterung der ÜSG-Ermittlungen | NLWKN – Kommunen, UHV, UWB |
| – Benehmenserklärung durch UWB    | Abstimmung: Kommunen-UWB   |

## *Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

### ■ Ablauf – 3. vorläufige Sicherung

NLWKN nimmt die vorläufige Sicherung durch Bekanntmachung der Arbeitskarten im Nds. Ministerialblatt vor

Untere Wasserbehörde erhält die Arbeitskarten (Untersuchungsbericht, Karten) für das Festsetzungsverfahren

- Information im eigenen Hause: UWB, UNB, Bauaufsicht,  
Regionalplanung, Katastrophenschutz
- durch Einstellung der Karten in regionsinternes Informationssystem (ReGeo),  
auf das auch die Kommunen zugreifen können
- Bekanntmachung in regelmäßigen Dienstbesprechungen (Protokolle)

## *Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

### ■ Ablauf – 4. Festsetzung

#### ➤ 4.1 Vorbereitung

- Erstellen eines Ablauf- und Terminplanes  
(Einbindung der Mitarbeiter, Sitzungsraum Erörterungstermin, Gremientermine berücksichtigen)
- Plausibilitätsprüfungen (Gewässerverlauf, „Vervollständigung“ der Gewässer III. Ordnung),  
„neueste“ Kartengrundlagen
- Entwurf des Verordnungstextes  
- insbesondere Prüfung von „untergeordneten“ baulichen Anlagen zur allgemeinen Zulassung  
(gem. § 78 (3) WHG) im jeweiligen ÜSG

**Auszug aus  
Verordnung  
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Westaue, der Südaue und der Alten Südaue in der Region Hannover  
vom 28.06.2011**

**§ 3  
Besondere Bestimmungen**

- (1) Bauliche Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Die Genehmigungspflicht von baulichen und sonstigen Anlagen, Maßnahmen sowie Handlungen im Überschwemmungsgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes.  
Der Antragsteller hat gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahren nicht entgegensteht.
- (3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
  - a) Einzelbaum- und –strauchpflanzungen, darüber hinaus in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch Heckenpflanzungen,
  - b) das Aufstellen von Weidezäunen; sowie in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch anderer Arten von Zäunen, und von Mauern, die keine hochwasserfrei umschlossenen Flächen schaffen,
  - c) die Errichtung von Masten und Antennen,
  - d) die unterirdische Verlegung von Kabeln und Rohrleitungen,
  - e) Gartenlauben und Anlagen der gärtnerischen Nutzung in Kleingartenanlagen,
  - f) Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern,
  - g) unbeheizte, für Hochwasser offene Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile bis 20 m<sup>2</sup> Grundfläche auf bebauten Grundstücken, z. B. Garagen, Geräteschuppen, Windfänge und ähnliches,
  - h) baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1 m<sup>3</sup>, z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills, und ähnliches,
  - i) Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken, wenn die Geländeoberfläche dabei nicht erhöht wird. Der Erdaushub der Bauarbeiten ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu entsorgen.

Anlagen am Gewässer im Abstand bis 5 m von der Böschungsoberkante bedürfen einer Genehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes.

## Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde

### ■ Ablauf – 4. Festsetzung

#### ➤ 4.1 Vorbereitung

- Erstellen eines Ablauf- und Terminplanes  
(Einbindung der Mitarbeiter, Sitzungsräume für Erörterungstermine, Gremientermine berücksichtigen)
- Plausibilitätsprüfungen (Gewässerverlauf, „Vervollständigung“ der Gewässer III. Ordnung),  
„neueste“ Kartengrundlagen
- Entwurf des Verordnungstextes  
- insbesondere Prüfung von „untergeordneten“ baulichen Anlagen zur allgemeinen Zulassung  
(gem. § 78 (3) WHG) im jeweiligen ÜSG
- Informations-Veranstaltung vor Einleitung des Verfahrens  
- im kommunalen Gremien (Planungs-/Umweltschutzausschuss, Ortsrat)  
- ggf. Landvolk  
- Pressemitteilung

## Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde

### ■ Ablauf – 4. Festsetzung

#### ➤ 4.2 öffentliche Auslegung, TöB-Beteiligung, Erörterung mit Nachprüfungen

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- öffentliche Auslegung in den betroffenen Kommunen
- Eingang der Einwendungen
  - Auswirkung, Erstellen einer „Stellungnahmen“-Synopsis (mit Name d. Einwender/in, der sogenannten „Kern“-aussage der Einwendung, Bewertung der Behörde (UWB, NLWKN))
- Erörterungstermin (→ zusammen mit NLWKN)
  - vorbereitende Abstimmung  
vorstehende Stellungnahmensynopse ist eine wesentliche Grundlage für den Ablauf (und für die Niederschrift)
  - Ablauf/Themen: Einführung (warum ein ÜSG, Ziele, HWRMRL, WHG (Gefahrenminderung, keine HW-Planung, Wertminderung nicht durch ÜSG-Festsetzung)  
rechtlicher Rahmen (WHG, NWG, VwVfG)  
Vorstellung der Arbeitskarten/ÜSG-Ermittlungen  
Erörterung der Einwendungen
- örtliche (Nach-)Prüfungen von Einwendungen (NLWKN, Einwender/in, UWB)
  - Ergebnisse fließen in die Stellungnahmensynopse ein
  - ggf. Änderung des Verordnungsentwurfes

## *Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

### ■ Ablauf – 4. Festsetzung

#### ➤ 4.3 Beschlussfassung in den Landkreis-/Regionsgremien

- Beratung im Fachausschuss (Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz)
- Vorbereitung im Kreis-/Regionsausschuss
- Beschluss im Kreistag/Regionsversammlung

zur Vorbereitung → Erstellen einer Drucksache

- Drucksache enthält: Beschlussvorschlag  
Sachverhaltsdarstellung  
Anlagen: Verordnung (Text, Karten), Stellungnahmensynopse

## *Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

### ■ Ablauf – 4. Festsetzung

#### ➤ 4.4 Bekanntmachung, Benachrichtigung

- im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
- Versand der Verordnung an die betroffenen Kommunen (in Papier, CD)  
NLWKN, UHVe, TöB (CD)
- Benachrichtigung der Einwender/innen, deren Einwendungen nicht gefolgt wurde
  - erhalten die Stellungnahmensynopse

*Erfahrungen bei der Umsetzung Überschwemmungsgebiete  
aus Sicht einer Unteren Wasserbehörde*

*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.*